

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1969

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	18. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Brilon	284
2020	18. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe	286
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	296

**Gesetz
zur Neugliederung von Gemeinden
des Landkreises Brilon**

Vom 18. Juni 1969

§ 1

(1) Die Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Dündinghausen, Küstelberg, Stadt Medebach, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen (Amt Medebach) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Medebach und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Medebach wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Medebach.

§ 2

Die Gemeinden Bigge und Olsberg (Amt Bigge) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Bigge-Olsberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 3

Anlage 1 a (1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Küstelberg, Stadt Medebach, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen vom 18. Dezember 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der Vertrag auf die Gemeinde Dündinghausen keine Anwendung findet. Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Brilon vom 13. Januar 1969 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinde Dündinghausen (Amt Medebach) mit den Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Küstelberg, Stadt Medebach, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen zu einer neuen Stadt Medebach werden bestätigt.

Anlage 1 b (2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bigge und Olsberg vom 9. Januar 1969 wird bestätigt.

(3) Die Bestätigung der Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen wird mit der weiteren Maßgabe erteilt, daß die Verpflichtung, beschlossene und begonnene Maßnahmen durchzuführen, nur gilt, wenn diese haushaltsrechtlich gesichert sind.

§ 4

Die Stadt Medebach wird dem Amtsgericht Medebach, die Stadt Bigge-Olsberg dem Amtsgericht Bigge zugeordnet.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuberger

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), wird folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Dündinghausen, *) Küstelberg, Stadt Medebach, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Stadt Medebach zusammen.

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Medebach und der zusammengeschlossenen Gemeinden.

§ 2

Übernahme der Dienstkräfte

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Medebach regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Medebach und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.

§ 3

Auflösung von Zweckverbänden

Der Verband zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtbulln zwecks Hebung der Rindviehzucht (Bullenhaltungszweckverband) wird aufgelöst. Die neue Gemeinde Stadt Medebach ist Rechtsnachfolgerin des Verbandes.

§ 4

Übergangsregelung für die Realsteuerhebesätze
und die Wassergeldsätze

Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt haben, gelten für das laufende und vier weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort.

Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in den früheren Gemeinden die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

Die Wassergeldsätze der früheren Gemeinden bleiben auf die Dauer von fünf Jahren unverändert, soweit sie kostendeckend sind.

§ 5

Ortsrecht

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht und das Recht des Amtes Medebach — soweit dieses nicht gegenstandslos wird — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vor-

*) s. a. § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

handen sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft.

§ 6

Wassergewinnungs- und Verteileranlage

Die Wassergewinnungs- und Verteileranlagen der zusammengeschlossenen Gemeinden sind als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebs der neuen Gemeinde weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 8

Ortsteile, Ortsvorsteher, Ortschaftsräte

Die bisherigen Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Düdinghausen, *) Küstelberg, Oberschledorn, Medelon, Referinghausen und Titmaringhausen werden Ortsteile der neuen Gemeinde Stadt Medebach. Sie führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Gemeindennamen als Namen des Ortsteiles weiter. Die Bezeichnung Wissinghausen als Teil der bisherigen Gemeinde Deifeld und Roninghausen als Teil der bisherigen Gemeinde Berge bleiben erhalten.

Ebenso bleiben die Bezeichnungen Glindfeld und Kaltenscheid (Ortsteile der Stadt Medebach) erhalten.

Die aus den früheren Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Düdinghausen, *) Küstelberg, Oberschledorn, Medelon, Referinghausen und Titmaringhausen gebildeten Ortsteile der neuen Gemeinde Stadt Medebach erhalten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß für die Dauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode je einen Ortsvorsteher oder Ortschaftsausschuß.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

Sie bestimmt ferner, ob Ortsvorsteher oder Ortschaftsausschüsse eingesetzt werden. Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 45 GO NW.

§ 9

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgestellte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen. **)

Medebach, den 18. Dezember 1968

*) s. a. § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

**) s. a. § 3 Abs. 3 des Gesetzes.

Anlage 1 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Brilon über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinde Düdinghausen, Amt Medebach, mit den Gemeinden Stadt Medebach, Berge, Deifeld, Dreislar, Küstelberg, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen (sämtlich Amt Medebach) zu einer neuen Gemeinde Stadt Medebach

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober

1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Düdinghausen.

2. Die Mitgliedschaft der Gemeinde Düdinghausen in dem Verband zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtbullen zwecks Hebung der Rindviehzucht (Bullenhaltungszweckverband) erlischt mit der Auflösung des Verbandes. Die neue Gemeinde Stadt Medebach ist Rechtsnachfolgerin des Verbandes.

3. Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Düdinghausen für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt hat, gelten für das laufende und vier weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in der früheren Gemeinde Düdinghausen die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

Die Wassergeldsätze der früheren Gemeinde Düdinghausen bleiben auf die Dauer von fünf Jahren unverändert, soweit sie kostendeckend sind.

4. Das in der früheren Gemeinde Düdinghausen geltende Ortsrecht und das Recht des Amtes Medebach bleiben im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehörden-gesetzes bleibt unberührt.

Soweit im Bereich der früheren Gemeinde Düdinghausen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.

5. Die Wassergewinnungs- und -verteileranlagen der früheren Gemeinde Düdinghausen sind als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebes der neuen Gemeinde weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

6. Der Wohnsitz bzw. Aufenthalt in der früheren Gemeinde Düdinghausen gilt als Wohnsitz bzw. Aufenthalt in der neuen Gemeinde Stadt Medebach.

7. Die bisherige Gemeinde Düdinghausen führt als Ortsteil der neuen Gemeinde Stadt Medebach neben deren Namen ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles fort. Die frühere Gemeinde Düdinghausen erhält innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß für die Dauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode einen Ortsvorsteher oder Ortschaftsausschuß. Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Sie bestimmt ferner, ob ein Ortsvorsteher oder ein Ortschaftsausschuß eingesetzt wird. Der Ortsvorsteher erhält ggf. eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

8. Die neue Gemeinde Stadt Medebach ist verpflichtet, den Ortsteil Düdinghausen so zu fördern, daß sein Gebiet in der Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung aufgezeigten Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiterzuverfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen. *)

Brilon, den 13. Januar 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) s. a. § 3 Abs. 3 des Gesetzes.

Anlage 2**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der §§ 14 und 15 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), in der Fassung vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) und 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird zwischen den Gemeinden Bigge und Olsberg folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinden Bigge und Olsberg (Amt Bigge) schließen sich zu einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Bigge-Olsberg zusammen. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinden Bigge und Olsberg.

§ 2**Übernahme der Dienstkräfte**

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden Bigge und Olsberg sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 3**Auflösung von Zweckverbänden**

Der Realschulverband Bigge-Olsberg wird aufgelöst; die Schule erhält die neue Bezeichnung Realschule Bigge-Olsberg.

Der evangelische Schulverband Olsberg-Bigge wird aufgelöst; die Schule erhält die neue Bezeichnung evangelische Schule Bigge-Olsberg.

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieser Zweckverbände.

Die Rechtsverhältnisse der Zweckverbände,

Verband zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtbullen zwecks Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden des Amtes Bigge,
Gemeindeforstverband Meschede und
Friedhofsverband Bigge,

richten sich nach § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961.

§ 4**Kur- und Konzerthalle Olsberg**

Die neue Gemeinde Bigge-Olsberg wird gemäß § 10 des zwischen der Gemeinde Olsberg und der Schützenbruderschaft St. Michael e. V. Olsberg abgeschlossenen Erbbauvertrages vom 11. März 1968 zwei Ratsmitglieder in den Hausvorstand wählen, die in dem ehemaligen Ortsbereich der Gemeinde Olsberg wohnhaft sind.

§ 5**Ortsrecht**

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

Die Wassergeldhebesätze bleiben auf die Dauer von einem Jahr unverändert, soweit sie kostendeckend sind.

Die Kanalgebührenhebesätze bleiben auf die Dauer von einem Jahr unverändert, soweit sie kostendeckend sind.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.

§ 6**Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen**

Die Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen der zusammengeschlossenen Gemeinden sind als örtliche An-

lagen eines Eigenbetriebs der neuen Gemeinde weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 7**Sicherung des Bürgerrechts**

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 8**Förderung der Gemeinde**

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen. *)

Bigge / Olsberg, den 9. Januar 1969

*) s. a. § 3 Abs. 3 des Gesetzes.

— GV. NW. 1969 S. 284.

2020**Gesetz
zur Neugliederung des Landkreises Olpe**

Vom 18. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt**Gebietsänderungen****§ 1**

(1) Die Gemeinden Wenden und Römershagen (Amt Wenden) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wenden.

(2) Das Amt Wenden wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Wenden.

§ 2

(1) Die Stadt Drolshagen und die Gemeinde Drolshagen-Land (Amt Drolshagen), letztere ohne die in Absatz 3 genannten Flurstücke, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Drolshagen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Rhode (Amt Olpe) die Flurstücke Gemarkung Rhode
Flur 22 Nr. 1, 106, 162, 164,
2. aus der Gemeinde Lieberhausen (Oberbergischer Kreis) die Flurstücke

Gemarkung Wiedenest

Flur 4 Nr. 198/2, 204/17, 205/20, 206/21, 22, 25/1, 25/2, 26, 27, 29, 30, 207/31, 208/32, 209/33, 34, 38, 213/39, 40, 214/41, 42 bis 45, 215/46, 47, 325/48, 323/49, 216/50, 217/51, 218/52, 219/53, 54/3, 222/55, 223/56, 224/57, 225/58, 59/2, 59/4, 247/59, 60, 61, 67 bis 69, 71, 72/1, 73/1, 74/1, 269/85, 86, 87, 88/1, 227/96, 97/3, 230/98, 168, 327, 332, 333, 335, 340 bis 342, 346 bis 355, 394, 396, 398, 400, 402, 404, 407, 408, 410, 412, 414, 416, 418, 420, 422,

Flur 22 Nr. 67, 68, 69,

(3) In die Gemeinde Lieberhausen (Oberbergischer Kreis) werden aus der Gemeinde Drolshagen-Land folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Bleche

Flur 12 Nr. 9,

Flur 13 Nr. 1 bis 13, 17 bis 54,

Flur 11 Nr. 15 bis 17, 19 bis 24, 29 bis 32, 38 bis 42, 45, 48, 50, 52, 53, 57, 58, 60, 61, 71 bis 77, 80 bis 82, 86 bis 102, 104 bis 113, 116 bis 130, 133,

Flur 8 Nr. 92, 314, 271.

(4) Das Amt Drolshagen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Drolshagen.

§ 3

(1) Die Stadt Olpe und die Gemeinden Olpe-Land, Kleusheim und Rhode (Amt Olpe), letztere mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Olpe und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Helden (Amt Attendorn) die Flurstücke

Gemarkung Helden

Flur 20 Nr. 18, 19/1, 20, 21/1, 23/1, 24, 25/1, 26 bis 28, 29/1, 30, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 36 bis 39, 41/1, 42 bis 45, 51, 53, 55,

Flur 31 Nr. 32 bis 34, 36 bis 65, 67 bis 69,

Fluren 33 bis 36 und 40 bis 42 ganz,

Flur 41 Nr. 1 bis 3, 7/1, 7/2, 7/3, 9, 10, 11/1, 13, 17 bis 31, 32/1, 33 bis 37, 38/1, 38/2, 39/1, 40/1, 42/1, 45/1, 48/1, 49 bis 56, 58 bis 62, 65, 66/1, 66/2, 66/3, 67/1, 68, 69, 86, 87,

2. aus der Gemeinde Rahrbach (Amt Bilstein) die Flur 1 der Gemarkung Rahrbach,

3. aus der Gemeinde Kirchveischede (Amt Bilstein) die Flurstücke

Gemarkung Kirchveischede

Flur 24 ganz,

Flur 20 Nr. 1, 3, 90.

(3) Das Amt Olpe wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Olpe.

§ 4

(1) Die amtsfreie Stadt Attendorn, die Gemeinde Attendorn-Land (Amt Attendorn) — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke — und die Gemeinde Helden (Amt Attendorn) — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Attendorn und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden aus der Gemeinde Grevenbrück (Amt Bilstein) folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Grevenbrück

Flur 1 Nr. 80, 81, 84 bis 86, 89 bis 95, 101 bis 106, 144, 149, 194 bis 197, 237, 239, 241, 243.

(3) Das Amt Attendorn wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Attendorn.

§ 5

(1) Die Gemeinden Elspe, Grevenbrück — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Kirchveischede — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke — (Amt Bilstein), die Gemeinde Saalhausen (Amt Kirchhundem) und die Gemeinde Oedingen — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — (Amt Serkenrode, Land-

kreis Meschede) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Lennestadt und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Helden (Amt Attendorn) die Flurstücke

Gemarkung Helden

Flur 16 Nr. 49, 50, 53, 108 bis 110, 111/1, 112/1, 113 bis 116, 118/1, 118/2, 118/3, 119, 120/1, 121/1, 122 bis 124, 161, 164, 166,

Flur 17 ganz,

2. aus der Gemeinde Kirchhundem die Flurstücke

Gemarkung Altenhundem

Fluren 1 bis 23 ganz,

Gemarkung Kirchhundem

Flur 3 Nr. 1, 2, 40, 168, 170, 173, 185 bis 188, 193.

(3) Das Amt Bilstein wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Lennestadt.

(4) Die Stadt Lennestadt wird in den Landkreis Olpe eingegliedert.

§ 6

(1) Die Gemeinde Kirchhundem (Amt Kirchhundem) — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke —, die Gemeinden Kohlhagen, Heinsberg, Oberhundem (Amt Kirchhundem) und die Gemeinde Rahrbach (Amt Bilstein) — ohne die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kirchhundem.

(2) In die neue Gemeinde werden aus der Gemeinde Kirchveischede (Amt Bilstein) die Fluren 13 bis 15 und 28 bis 30 der Gemarkung Kirchveischede eingegliedert.

(3) Das Amt Kirchhundem wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Kirchhundem.

§ 7

(1) Die Gemeinden Schliprüthen und Schönholthausen (Amt Serkenrode, Landkreis Meschede) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Finnentrop.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Oedingen (Amt Serkenrode) die Fluren 5, 6 und 13 der Gemarkung Oedingen,

2. aus der Gemeinde Attendorn-Land (Amt Attendorn, Landkreis Olpe) die Flurstücke

Gemarkung Hegggen

Fluren 1 bis 13 ganz,

Flur 19 Nr. 1 bis 4, 11, 74,

Flur 20 Nr. 1 bis 6, 7/1, 7/2, 8 bis 15, 17, 20, 21/1, 22 bis 26, 27/2, 27/3, 27/4, 28 bis 32, 34 bis 37, 66 bis 68, 70, 72, 74,

Flur 21 Nr. 31, 34 bis 38, 60, 62, 64, 116, 125 bis 128, 130, 136, 190, 192,

Flur 22 Nr. 24, 25, 70,

3. aus der Gemeinde Helden (Amt Attendorn) die Flurstücke

Gemarkung Helden

Fluren 1 und 2 ganz,

Flur 3 Nr. 5, 6, 8 bis 12, 90, 91, 111,

Flur 9 ganz.

(3) Das Amt Serkenrode wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Finnentrop.

(4) Die Gemeinde Finnentrop wird in den Landkreis Olpe eingegliedert.

II. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 8

(1) Folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden bestätigt:

- Anlage 1**
1. die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Olpe über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Wenden und Römershagen und der Auflösung des Amtes Wenden vom 19. August 1968 mit der Maßgabe, daß § 2 Abs. 1 folgende Fassung erhält:
„Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden Wenden und Römershagen sowie das Recht des Amtes Wenden — mit Ausnahme der Hauptsatzung — bleiben bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Gebietsänderung, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehörden-gesetzes bleibt unberührt.“
 - Anlage 2 a**
Anlage 2 b
Anlage 2 c 2. die Gebietsänderungsverträge zwischen der Stadt Drolshagen und der Gemeinde Drolshagen-Land vom 8. August 1968, zwischen den Gemeinden Drolshagen-Land und Lieberhausen vom 25. Oktober 1968 sowie zwischen dem Landkreis Olpe und dem Oberbergischen Kreis vom 25. und 28. Oktober 1968, der erstgenannte jedoch mit den Maßgaben, daß in § 1 Abs. 2 die Worte „ohne Zusatz“ entfallen und § 5 Abs. 2 folgende Fassung erhält:
„Die Satzungen und Gebührenordnungen für die Wasserversorgungsanlagen der bisherigen Gemeinde Drolshagen-Land, die als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebes weitergeführt werden, solange dies wirtschaftlich vertretbar ist, bleiben vorbehaltlich einer Änderung durch die neue Gemeinde, längstens jedoch drei Jahre, in Kraft.“
 - Anlage 3** 3. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Olpe und den Gemeinden Kleusheim, Olpe-Land, Rhode, Helden, Kirchveischede und Rahrbach vom 12. August 1968 mit der Maßgabe, daß § 7 Abs. 1 Buchstabe b keine Anwendung findet.
 - Anlage 4 a**
Anlage 4 b 4. die Gebietsänderungsverträge zwischen der Stadt Attendorn und den Gemeinden Attendorn-Land und Helden vom 14. August 1968 sowie zwischen den Gemeinden Helden und Grevenbrück vom 30. Juli und 9. August 1968, der erstgenannte jedoch mit folgenden Maßgaben:
a) § 1 erhält folgende Fassung:
„Das Amt Attendorn sowie der Sparkassenzweckverband der Stadt und des Amtes Attendorn werden aufgelöst. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin dieser Rechtsträger und der vertragsschließenden Gemeinden.“
b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Satzungen und Gebührenordnungen für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Attendorn-Land und Helden, die als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebes weitergeführt werden, solange dies wirtschaftlich vertretbar ist, bleiben vorbehaltlich einer Änderung durch die neue Gemeinde, längstens jedoch drei Jahre, in Kraft.“
 5. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten
des Zusammenschlusses der Gemeinden Elspe, Grevenbrück, Kirchveischede (Amt Bilstein), Saalhausen (Amt Kirchhundem) und Oedingen (Amt Serkenrode, Landkreis Meschede) — mit Ausnahme der im Gesetz bezeichneten Gebietsteile — zu einer neuen Stadt Lennestadt,
der Eingliederung der im Gesetz genannten Gebietsteile der Gemeinden Helden (Amt Attendorn) und Kirchhundem (Amt Kirchhundem) in die neue Stadt Lennestadt,
des Zusammenschlusses der Gemeinden Kirchhundem, Kohlhagen, Heinsberg, Oberhundem (Amt Kirchhundem) und Rahrbach (Amt Bilstein) — mit Ausnahme

der im Gesetz bezeichneten Gebietsteile — zu einer neuen Gemeinde Kirchhundem,
der Eingliederung der im Gesetz aufgeführten Gebietsteile der Gemeinde Kirchveischede (Amt Bilstein) in die neue Gemeinde Kirchhundem und
der Auflösung der Ämter Bilstein und Kirchhundem vom 29. Mai 1969.

Anlage 5

6. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten
der Auflösung des Amtes Serkenrode (Landkreis Meschede) und der Auflösung des Amtes Attendorn, des Zusammenschlusses der Gemeinden Schlipprüthen und Schönholthausen (Amt Serkenrode, Landkreis Meschede) zu einer neuen Gemeinde Finnentrop, der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Oedingen (Amt Serkenrode) in die neue Gemeinde Finnentrop, der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Attendorn-Land und Helden (Amt Attendorn) in die neue Gemeinde Finnentrop vom 29. Mai 1969.

Anlage 6

7. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten
des Ausscheidens der zur Gemeinde Finnentrop zusammengeschlossenen Gemeinden Schönholthausen, Schlipprüthen und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Oedingen (Amt Serkenrode, Landkreis Meschede) aus dem Landkreis Meschede und ihrer Eingliederung in den Landkreis Olpe,
des Ausscheidens der zur Lennestadt zusammengeschlossenen Gemeinde Oedingen aus dem Landkreis Meschede und ihrer Eingliederung in den Landkreis Olpe vom 29. Mai 1969.

Anlage 7

(2) Die Bestätigung der Gebietsänderungsverträge wird mit folgenden weiteren Maßgaben erteilt:

1. Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen.
2. Soweit in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gebieten rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen gemäß §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neuen Gemeinden, längstens jedoch bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist, in Kraft.

§ 9

Die am 27. September 1964 gewählten Kreistage der Landkreise Meschede und Olpe werden aufgelöst. § 21 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend.

§ 10

(1) Die Gemeinde Attendorn wird dem Amtsgericht Attendorn, die Gemeinden Finnentrop und Lennestadt werden dem Amtsgericht Lennestadt, die Gemeinden Drolshagen, Olpe und Wenden werden dem Amtsgericht Olpe zugeordnet.

(2) Die Gemeinde Kirchhundem wird ab 1. Januar 1970 dem Amtsgericht Lennestadt zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben

- a) ihre Gebietsteile, die bisher zu den Gemeinden Rahrbach und Kirchveischede gehörten, im Bezirk des Amtsgerichts Lennestadt,
- b) ihre übrigen Gebietsteile im Bezirk des Amtsgerichts Kirchhundem.

(3) Die Gemeinde Lenne wird ab 1. Januar 1970 dem Amtsgericht Lennestadt zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört sie zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchhundem.

(4) Das Amtsgericht Kirchhundem wird mit Ablauf des 31. Dezember 1969 aufgehoben.

(5) Das Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), geändert durch § 15 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19. Dezember 1967 (GV. NW. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 16 Buchstabe d) wird die Ortsbezeichnung „Grevenbrück“ durch „Lennestadt“ ersetzt,
2. in § 3 Nr. 16 wird „f) Kirchhundem“ mit Wirkung vom 1. Januar 1970 gestrichen.

§ 11

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Amtsverwaltungen Drolshagen und Wenden und bei der Stadt- und Amtsverwaltung Olpe bestehenden Personalräte bleiben bis zur Neuwahl der Personalräte als Personalvertretungen der Bediensteten der neuen Gemeinden Drolshagen, Wenden und Olpe im Amt.

(2) In den übrigen neuen Gemeinden üben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalräte die diesen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zukommenden Befugnisse und Pflichten Personalkommissionen aus. Diese bestehen

- a) in der neuen Stadt Attendorn aus je einem Mitglied der Gruppen, die in den Personalräten der Stadtverwaltung Attendorn, der Amtsverwaltung Attendorn und der Amtsverwaltung Serkenrode vertreten sind,
- b) in der neuen Gemeinde Finnentrop aus je einem Mitglied der Gruppen, die in den Personalräten der Amtsverwaltungen Attendorn und Serkenrode vertreten sind,
- c) in der Stadt Lennestadt und der neuen Gemeinde Kirchhundem aus je einem Mitglied der Personalräte der Amtsverwaltungen Bilstein und Kirchhundem.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter gilt § 31 Abs. 1 Satz 3 LPVG entsprechend.

(3) Auf die Geschäftsführung der Personalkommissionen finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung, in den neuen Gemeinden Kirchhundem und Lennestadt jedoch mit der Maßgabe, daß alle Angelegenheiten als gemeinsame Angelegenheiten gelten.

(4) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Neuwahl ist erst durchzuführen, wenn alle Bediensteten der aufgelösten Ämter in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen sind.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuberger

Anlage 1

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Landkreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Olpe über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Gemeinden Wenden und Römershagen zu einer neuen Gemeinde Wenden,
2. der Auflösung des Amtes Wenden.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

Die neue Gemeinde Wenden ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Wenden und Römershagen und des Amtes Wenden.

§ 2

1. Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Wenden und des bisherigen Amtes Wenden, mit Ausnahme der Hauptsatzung des Amtes Wenden, wird Ortsrecht der neuen Gemeinde Wenden. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt. *)
2. Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die nach § 173 BBauG übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft. **)
3. Der Schulverband Wenden-Römershagen (kath. Bekenntnisschule Rothemühle) wird aufgelöst. Die zwischen der Gemeinde Wenden und der Gemeinde Römershagen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Zentralbeschulung des 9. Schuljahres und die Schullastverteilung im Schulverband Wenden-Römershagen treten mit dem Zusammenschluß außer Kraft.

§ 3

Die Übernahme der Beamten des Amtes Wenden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Amtes Wenden und der Gemeinden Wenden und Römershagen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Wenden.

Olpe, den 19. August 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) S. a. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.
**) S. a. § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 2 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des

- a) Rates der Gemeinde Drolshagen-Land vom 7. August 1968,
- b) Rates der Stadt Drolshagen vom 6. August 1968 und
- c) der Amtsvertretung des Amtes Drolshagen vom 8. August 1968

wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Drolshagen-Land, Drolshagen-Stadt und dem Amt Drolshagen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Drolshagen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ortschaften in der Gemeinde Drolshagen-Land führen ihre bisherigen Namen ohne Zusatz weiter.*)

§ 2

(1) Das Amt Drolshagen wird aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden und des Amtes Drolshagen.

(3) Die zwischen der Gemeinde Drolshagen-Land und der Stadt Drolshagen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 — GV. NW. S. 190 — i. d. F. des Gesetzes vom 25. Februar 1964 — GV. NW. S. 45 / SGV. NW. 202 — abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 9. Juni 1967 über die Zentralbeschulung des 9. Schuljahres in der Stadt Drolshagen tritt mit dem Zusammenschluß außer Kraft.

§ 3

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Das Amt Drolshagen ist Gewährträger der Amtssparkasse Drolshagen.

(2) Mit dem Zusammenschluß geht die Gewährträgerschaft auf die neue Gemeinde über.

(3) Die Sparkasse führt dann den Namen „Stadtsparkasse Drolshagen“.

§ 5

(1) Das bestehende Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 4 getroffenen Regelung, bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Erlaß neuen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Satzungen und Gebührenordnungen für die Wasserversorgungsanlagen der bisherigen Gemeinde Drolshagen-Land bleiben vorläufig unbeschadet der in Abs. 1 genannten Frist in Kraft. Für die Wasserversorgungsanlagen sind getrennte Abschlüsse zu erstellen. Die Kostendeckung muß gewährleistet sein. *)

(3) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, die Satzungen über das Bestehen von Veränderungssperren und die Satzungen gemäß § 25 BBauG bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft. **)

§ 6

(1) Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Drolshagen-Land wird in Gemeindebezirke eingeteilt.

(2) Für die Gemeindebezirke können je ein Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der Gemeinde auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt werden. Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter müssen in dem Gemeindebezirk, für den sie gewählt werden, wohnen und dem Rat angehören können.

(3) Die Einzelheiten der Bezirkseinteilung und über die Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter regelt die Hauptsatzung.

(4) Die Bestimmungen über die Gemeindebezirke und die Bestellung von Ortsvorstehern gelten mindestens bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des neuen Rates der Stadt Drolshagen. Danach können diese Bestimmungen durch die Hauptsatzung geändert oder aufgehoben werden.

*) s. a. § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

§ 7

(1) Die Übernahme der Beamten der Vertragschließenden regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

§ 9

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe in Kraft.

Drolshagen, den 8. August 1968

Anlage 2 b

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Lieberhausen (Oberbergischer Kreis) und die Gemeinde Drolshagen-Land (Landkreis Olpe) schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Lieberhausen werden die im Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe näher bezeichneten Gebietsteile in die Gemeinde Drolshagen-Land eingegliedert.

(2) Aus der Gemeinde Drolshagen-Land werden die im Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe näher bezeichneten Gebietsteile in die Gemeinde Lieberhausen eingegliedert.

§ 2

(1) Das in den eingegliederten Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, bestehen. *)

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

(1) Das in den eingegliederten Gebietsteilen belegene kommunale unbewegliche Vermögen geht unentgeltlich auf die Gemeinde über, in der es nach der Gebietsänderung belegen ist.

(2) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Gemeinde.

§ 5

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe in Kraft.

Lieberhausen, den 25. Oktober 1968

Drolshagen, den 25. Oktober 1968

*) s. a. § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 2 c**Gebietsänderungsvertrag**

Der Oberbergische Kreis und der Landkreis Olpe schließen gemäß § 13 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 2021) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

In den eingegliederten Gebietsteilen tritt das geltende Kreisrecht außer Kraft; gleichzeitig tritt in diesen Gebieten das Recht des aufnehmenden Landkreises in Kraft.

§ 2

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in dem aufnehmenden Landkreis.

§ 4

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe in Kraft.

Gummersbach, den 25. Oktober 1968

Olpe, den 28. Oktober 1968

Anlage 3**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der
Stadtverordnetenversammlung Olpe vom 6. August 1968
Amtsvertretung Olpe vom 7. August 1968
Gemeindevertretung Kleusheim vom 6. August 1968
Gemeindevertretung Olpe-Land vom 7. August 1968
Gemeindevertretung Rhode vom 1. August 1968
Gemeindevertretung Helden vom 9. August 1968
Gemeindevertretung Kirchveischede vom 25. Juli 1968
Gemeindevertretung Rahrbach vom 23. Juli 1968
wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 131) zwischen der Stadt Olpe und dem Amt Olpe und den Gemeinden
Kleusheim, Olpe-Land und Rhode (Amt Olpe),
Helden (Amt Attendorn),
Kirchveischede und Rahrbach (Amt Bilstein)
folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Olpe und die Gemeinden Kleusheim, Olpe-Land und Rhode schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) In die neue Gemeinde werden die im Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe genannten Gebietsteile aus den Gemeinden

Helden mit den Ortschaften Neuenwald, Oberveischede, Tecklinghausen,
Kirchveischede mit der Ortschaft Apollmicke,
Rahrbach mit der Ortschaft Fahlenscheid
eingegliedert. *)

(3) Die neue Gemeinde trägt den Namen Olpe und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(4) Die Ortschaften in den bisherigen Gemeinden Kleusheim, Olpe-Land und Rhode sowie in den eingegliederten Gebietsteilen aus den Gemeinden Helden, Kirchveischede und Rahrbach werden Ortsteile der Stadt Olpe; sie führen ihren bisherigen Namen weiter.

§ 2

Die neue Stadt Olpe ist Rechtsnachfolgerin

- a) der zusammengeschlossenen Gemeinden,
- b) des Amtes Olpe.

§ 3

Es werden aufgelöst

- a) die zwischen Stadt und Amt Olpe bestehende Verwaltungsgemeinschaft,
- b) der Schulverband Olpe-Stadt / Olpe-Land (Düringerschule),
- c) der Schulverband Olpe-Lütringhausen (Hakemickschule).

§ 4

Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden und eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Olpe.

§ 5

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts durch die neue Stadt Olpe, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, in Kraft.

(2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und Satzungen nach § 103 der BauO NW gelten bis zum Erlass neuer Festsetzungen durch den Rat der neuen Stadt Olpe unbefristet weiter. **)

(3) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

(1) Der Rat der neuen Stadt Olpe wählt für die Dauer seiner Wahlzeit für jeden der nachstehend aufgeführten Gemeindebezirke einen Bezirksvorsteher:

- a) Bezirk 1: bestehend aus den Ortschaften
Dahl
Friedrichthal
Rüblinghausen
Saßmicke
- b) Bezirk 2: bestehend aus den Ortschaften
Thieringhausen
Rhonard
Günsen
- c) Bezirk 3: bestehend aus den Ortschaften
Altenkleusheim
Neuenkleusheim
Rehringhausen
Bruch
Grube Rhonard
- d) Bezirk 4: bestehend aus den Ortschaften
Lütringhausen
Stachelau

*) s. a. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

**) s. a. § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

e) Bezirk 5: bestehend aus den Ortschaften

Rhode
Hohl
Waukemicke
Griesemert
Siedenstein
Möllendick
Hof Siele

f) Bezirk 6: bestehend aus den Ortschaften

Eichhagen
Stade
Hanemicke
Sondern
Hitzendumicke

g) Bezirk 7: bestehend aus den Ortschaften

Neger
Kessenhammer
Howald
Haardt
Neuenwald

h) Bezirk 8: bestehend aus den Ortschaften

Oberveischede
Tecklinghausen
Fahlenscheid
Apollmicke

(2) Der Bezirksvorsteher muß in dem Gemeindebezirk, für den er gewählt wird, wohnen und dem Rat der Stadt Olpe angehören oder angehören können.

(3) Weitere Einzelheiten über die Rechtsstellung und Aufgaben des Bezirksvorstehers regelt die neue Stadt Olpe in ihrer Hauptsatzung.

(4) Die Regelungen in den Abs. 1 bis 3 gelten mindestens bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Rates der neuen Stadt Olpe. Danach können sie durch die Hauptsatzung aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 7

(1) Die neue Stadt Olpe führt

- a) in Ausführung befindliche Maßnahmen weiter und beendet sie ordnungsgemäß,
- b) die Beschlüsse der bisher zuständigen Vertretungskörperschaften im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit durch. *)

(2) Im übrigen fördert die Stadt das Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden und der eingegliederten Gemeindeteile so, daß eine Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Durch Beschlüsse festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen.

§ 8

(1) Die Regelung der Eigentumsverhältnisse an dem Teil des Gemeindewaldes der jetzigen Gemeinde Helden, der nach der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Olpe liegt, bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen den neuen Städten Olpe und Attendorn vorbehalten.

(2) Im übrigen geht das in den eingegliederten Gebietsteilen belegene kommunale unbewegliche Vermögen unentgeltlich auf die neue Stadt Olpe über.

Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 9

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe in Kraft.

Olpe, Rüblinghausen, Altenkleusheim, Saßmicke, Sondern, Niederhelden, Bilstein, Welschen-Ennest, den 12. August 1968

*) s. a. § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Attendorn — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 25. Juli 1968 —,

die Gemeinde Attendorn-Land — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 13. August 1968 —,

die Gemeinde Helden — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 9. August 1968 —,

und das Amt Attendorn — auf Grund des Beschlusses der Vertretung des Amtes vom 13. August 1968 —

schließen auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden des Landkreises Olpe gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der zur Zeit geltenden Fassung folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1 *)

Das Amt Attendorn, der Sparkassenzweckverband der Stadt und des Amtes Attendorn und der Schulverband Attendorn-Land/Helden für die Schule Heggen werden aufgelöst. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin dieser Rechtsträger und der vertragschließenden Gemeinden.

§ 2

Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 3

(1) Bis zum Erlaß entsprechender Vorschriften durch die neue Gemeinde gilt die Hauptsatzung der jetzigen Stadt Attendorn als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Das übrige Ortsrecht der zusammengeschlossenen Gemeinden bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, in Kraft.

(2) Für die gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen der bisherigen Gemeinden Attendorn-Land und Helden bleiben vorläufig die Satzungen und Gebührenordnungen in der zur Zeit geltenden Fassung unbeschadet der in Abs. 1 genannten Frist in Kraft. Für diese Versorgungsanlagen sind getrennte Abschlüsse zu erstellen. Die Kostendeckung muß gewährleistet sein. *)

(3) Die nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, Satzungen nach § 103 der Bauordnung für NRW, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte, sowie die nach § 173 BBauG übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft. **)

(4) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 bleibt unberührt.

§ 4

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Attendorn regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes Attendorn und der Gemeinden Attendorn-Land und Helden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 5

(1) Die Ortschaften der Gemeinden Attendorn-Land und Helden führen ihren bisherigen Namen weiter.

(2) Für jeweils mehrere Ortschaften der bisherigen Gemeinden Attendorn-Land und Helden kann der Rat der neuen Gemeinde einen Ortsvorsteher wählen. Der

*) s. a. § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes.

**) s. a. § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

Ortsvorsteher muß zum Rat wählbar sein und in dem Gemeindebezirk wohnen, für den er gewählt wird; er kann dem Rat angehören. Die näheren Einzelheiten der Bezirkseinteilung für die Ortsvorsteher und die Aufgaben der Ortsvorsteher sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde zu regeln.

(3) Die Bestimmungen über die Ortsvorsteher gelten für die erste Wahlperiode des Rates der neuen Gemeinde; sie können dann durch die Hauptsatzung geändert werden.

§ 6

Um die Lebensverhältnisse in Stadt und Land anzugleichen, ist die neue Gemeinde verpflichtet, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch in den ländlichen Gebieten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt — auch in zeitlicher Hinsicht — namentlich für die Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues.

§ 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz nach § 16 GO festgelegt wird.

Attendorn, den 14. August 1968

Anlage 4 b

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

- a) des Rates der Gemeinde Grevenbrück vom 18. Juli 1968,
- b) des Rates der Gemeinde Helden vom 9. August 1968

wird entsprechend dem Neugliederungsgesetz für den Landkreis Olpe gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der zur Zeit geltenden Fassung zwischen

der Gemeinde Grevenbrück

und

der Gemeinde Helden

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 *)

In die jetzige Gemeinde Helden (Amt Attendorn) werden eingegliedert:

aus der jetzigen Gemeinde Grevenbrück (Amt Bilstein)

- a) das östlich der L 538 am Rande der Ortschaften St. Claas und Röllecken gelegene Gebiet;
- b) die Parzellen Flur 1 Nr. 74 tlw., 89, 94, 95, 144 und 145 tlw.

§ 2 *)

In die jetzige Gemeinde Grevenbrück (Amt Bilstein) werden eingegliedert:

aus der jetzigen Gemeinde Helden (Amt Attendorn) die Ortschaft Petmecke.

§ 3

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den eingegliederten Gebieten (§§ 1 und 2) gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in den neuen Gemeinden.

§ 5

(1) Das Ortsrecht für die eingegliederten Gebiete bleibt bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts durch die aufneh-

*) s. a. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

mende Gemeinde, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, in Kraft. **)

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe in Kraft.

Grevenbrück, den 30. Juli 1968

Attendorn, den 9. August 1968

**) s. a. § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 5

Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Gemeinden Elspe, Grevenbrück, Kirchvelschede (Amt Bilstein), Saalhausen (Amt Kirchhundem) und Oedingen (Amt Serkenrode, Landkreis Meschede) — mit Ausnahme der im Gesetz bezeichneten Gebietsteile — zu einer neuen Stadt Lennestadt,
2. der Eingliederung der im Gesetz genannten Gebietsteile der Gemeinden Helden (Amt Attendorn) und Kirchhundem (Amt Kirchhundem) in die neue Stadt Lennestadt,
3. des Zusammenschlusses der Gemeinden Kirchhundem, Kohlhagen, Heinsberg, Oberhundem (Amt Kirchhundem) und Rahrbach (Amt Bilstein) — mit Ausnahme der im Gesetz bezeichneten Gebietsteile — zu einer neuen Gemeinde Kirchhundem,
4. der Eingliederung der im Gesetz aufgeführten Gebietsteile der Gemeinde Kirchvelschede (Amt Bilstein) in die neue Gemeinde Kirchhundem,
5. der Auflösung der Ämter Bilstein und Kirchhundem.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GS. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208 / SGV. NW. 2021) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die neue Gemeinde Kirchhundem und die neue Stadt Lennestadt haben neben der Abtretung vorhandener Forderungen und anderer Rechte vorbehaltlich der Genehmigung des Gläubigers die Schuldübernahme der vertraglichen Verpflichtungen

- a) des früheren Amtes Kirchhundem aus dem Vertrag vom 15. November 1966 zwischen der katholischen Kirchengemeinde Altenhundem und dem Amt Kirchhundem über die Leistung von Kapitaldienstzuschüssen,
- b) der bisherigen Gemeinde Kirchhundem aus den Übernahmeverträgen zwischen der Gemeinde Kirchhundem und der Bank für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt, vom 2./5. Januar 1967 (Bausparverträge in Höhe von 200 000,— DM und 300 000,— DM mit der Badenia-Bausparkasse GmbH, in Karlsruhe für die Finanzierung der Volksschulerweiterung in Altenhundem) und
- c) der bisherigen Gemeinde Kirchhundem aus dem Übernahmevertrag zwischen der Gemeinde Kirchhundem und dem Landkreis Olpe vom 6. Oktober / 11. November 1966 (Bausparvertrag in Höhe von 500 000,— DM mit der westfälischen Landesbausparkasse in Münster für die Finanzierung des Hallenschwimmbades Meggen / Altenhundem)

durch die neue Stadt Lennestadt zu vereinbaren.

Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigen, hat die Stadt Lennestadt die neue Gemeinde Kirchhundem von diesen Verpflichtungen freizustellen.

Die neue Gemeinde Kirchhundem hat auch in diesem Fall ihre Forderungen und Rechte an die Stadt Lennestadt abzutreten.

§ 2

Das unbewegliche Vermögen der bisherigen Gemeinden und aufgelösten Ämter geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren Gebiet es bei Inkrafttreten der Neugliederung liegt.

Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr der Ämter Bilstein und Kirchhundem gehen in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren neuen Gebiet sie stationiert sind.

Soweit im Hinblick auf dieses Vermögen von den bisherigen Gemeinden oder den aufgelösten Ämtern Verpflichtungen eingegangen oder Forderungen und andere Rechte erworben worden sind, treffen die Rechtsnachfolgerin und die neue Gemeinde, in deren Eigentum dieses Vermögen fällt, eine dem § 1 entsprechende Regelung. Eine weitere Auseinandersetzung sowie ein Ausgleich sonstiger Interessen findet nicht statt.

§ 3

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den im Gesetz näher bezeichneten eingegliederten Gebietsteilen geltende Ortsrecht sowie das Recht der aufgelösten Ämter — soweit letzteres nicht gegenstandslos wird — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die Gemeinden, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Wirksamwerden des Neugliederungsgesetzes, in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gebieten rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen gemäß §§ 16, 25 und 26 BBauG vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neuen Gemeinden, längstens jedoch bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist, in Kraft.

§ 4

Der Zweckverband der bisherigen Gemeinden Elspe und Grevenbrück über die Errichtung einer Hauptschule in Meggen sowie der Realschulverband Grevenbrück zwischen den Gemeinden Grevenbrück / Elspe und dem Amt Bilstein sind aufgelöst.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den bisherigen Gemeinden Kirchhundem und Saalhausen über die Lieferung von Wasser vom 28. Juli 1964 tritt außer Kraft.

§ 5

Die bisherigen Ortschaften im Gebiet der künftigen Gemeinden Stadt Lennestadt und Kirchhundem führen ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

Aus jeweils mehreren Ortschaften sind Bezirke gemäß § 13 der Gemeindeordnung zu bilden. Für jeden Gemeindebezirk ist vom neuen Rat für die Dauer der ersten allgemeinen Wahlperiode ein Ortsvorsteher zu wählen. Anschließend kann die Hauptsatzung eine andere Regelung treffen. Der Ortsvorsteher muß in dem Bezirk, für den er gewählt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere über die Abgrenzung der Bezirke und die Aufgaben der Ortsvorsteher, regeln die Hauptsatzungen der neuen Gemeinden.

§ 6

Die Übernahme der Beamten der Ämter Bilstein und Kirchhundem durch die neuen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Die Angestellten und Arbeiter der Ämter und Gemeinden sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.

§ 7

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Arnsberg, den 29. Mai 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 6

Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten

1. der Auflösung des Amtes Serkenrode (Landkreis Meschede) und der Auflösung des Amtes Attendorn,
2. des Zusammenschlusses der Gemeinden Schliprüthen und Schönholthausen (Amt Serkenrode, Landkreis Meschede) zu einer neuen Gemeinde Finnentrop,
3. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Oedingen (Amt Serkenrode) in die neue Gemeinde Finnentrop,
4. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Attendorn-Land und Helden (Amt Attendorn) in die neue Gemeinde Finnentrop.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Übernahme der Beamten der Ämter Serkenrode und Attendorn durch die neuen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter der Ämter und der amtsangehörigen Gemeinden sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.

§ 2

Der Schulverband Attendorn-Land / Helden für die Schule Heggen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Verbandes ist die neue Gemeinde Finnentrop.

§ 3

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den im Gesetz näher bezeichneten eingegliederten Gebietsteilen geltende Ortsrecht sowie das Recht der Ämter Serkenrode und Attendorn — soweit letzteres nicht gegenstandslos wird — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zur Schaffung einheitlichen Ortsrechts durch die neue Gemeinde Finnentrop und die Stadt Lennestadt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Wirksamwerden des Neugliederungsgesetzes, in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gebietsteilen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sowie entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neuen Gemeinden, längstens jedoch bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist, in Kraft.

§ 4

Mit Ausnahme der bisherigen Ortschaften Finnentrop, Bamenohl und Weringhausen führen alle übrigen Ortschaften in den zusammengeschlossenen Gemeinden und eingegliederten Gebietsteilen ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

§ 5

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Attendorf-Land, Helden und Oedingen sowie der Ämter Attendorf und Serkenrode geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum derjenigen neuen Gemeinde über, in deren Gebiet es bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes liegt.

Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehren der Ämter Serkenrode und Attendorf gehen in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren neuem Gebiet sie stationiert sind.

Die neuen Gemeinden, in deren Eigentum dieses Vermögen fällt, haben neben der Abtretung vorhandener Forderungen und anderer Rechte vorbehaltlich der Genehmigung des Gläubigers die Schuldübernahme derjenigen vertraglichen Verpflichtungen der bisherigen Gemeinden und Ämter mit deren Rechtsnachfolgern zu vereinbaren, die im Hinblick auf das Grundvermögen des Absatzes 1 entstanden sind. Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigen, so haben die übernehmenden Gemeinden die Rechtsnachfolger von diesen Verpflichtungen freizustellen. Diese haben auch in diesem Fall ihre Forderungen und Rechte an die übernehmenden Gemeinden abzutreten.

Die Regelung der Absätze 1 und 3 gilt entsprechend für Darlehnsverpflichtungen, die im bisherigen Gemeindegebiet im Hinblick auf den ländlichen Wirtschaftswegebau von den früheren Gemeinden übernommen worden sind.

Eine weitere Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 6

Die Satzungen und Gebührenordnungen für die Wasserversorgungsanlagen in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gebietsteilen, die als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebes weitergeführt werden, solange dies wirtschaftlich vertretbar ist, bleiben vorbehaltlich einer Änderung durch die neue Gemeinde, längstens jedoch für das laufende und zwei weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in Kraft, soweit sie kostendeckend sind.

§ 7

Die neue Gemeinde Finnentrop ist verpflichtet, die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Heggen, Kreis Olpe, von ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Verzinsung und Tilgung der von der Landesbank für Westfalen — Girozentrale — Münster, gewährten Darlehen für landeskulturelle Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung in Höhe von 150 000,— und 70 000,— DM freizustellen.

§ 8

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Attendorf in der früheren Gemeinde Attendorf-Land bleibt vorbehaltlich einer Änderung durch die neue Gemeinde als Löschgruppe der Gemeinde Finnentrop bestehen.

§ 9

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Arnsberg, den 29. Mai 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 7

**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten**

1. des Ausscheidens der zur Gemeinde Finnentrop zusammengeschlossenen Gemeinden Schönholthausen, Schliprüthen und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Oedingen (Amt Serkenrode, Landkreis Meschede) aus dem Landkreis Meschede und ihrer Eingliederung in den Landkreis Olpe,
2. des Ausscheidens der zur Lennestadt zusammengeschlossenen Gemeinde Oedingen aus dem Landkreis Meschede und ihrer Eingliederung in den Landkreis Olpe.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208 / SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130 / SGV. NW. 2020), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Recht des Landkreises Meschede tritt in den Gebieten der bisherigen Gemeinden Schliprüthen, Schönholthausen und Oedingen bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Recht des Landkreises Olpe in diesem Bereich.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Meschede im Bereich der bisherigen Gemeinden Schliprüthen, Schönholthausen und Oedingen geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Olpe über, soweit es bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes im Landkreis Olpe liegt.

Der Landkreis Meschede und der Landkreis Olpe haben neben der Abtretung vorhandener Forderungen und anderer Rechte vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger die Schuldübernahmen derjenigen vertraglichen Verpflichtungen des Landkreises Meschede zu vereinbaren, die dieser im Hinblick auf das Grundvermögen des Absatzes 1 eingegangen ist.

Sollten die Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigen, hat der Landkreis Olpe den Landkreis Meschede von diesen Verpflichtungen freizustellen. Der Landkreis Meschede hat auch in diesem Falle seine Forderungen und Rechte an den Landkreis Olpe zu übertragen.

Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen des Landkreises Meschede bleibt bis zu der Neugliederung des Landkreises Meschede (Kreisregelung) zurückgestellt.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden Schliprüthen, Schönholthausen und Oedingen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Olpe.

§ 4

Der Landkreis Olpe leistet an den Landkreis Meschede für die Einnahmемinderung infolge der Ausgliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebiete aus dem Landkreis Meschede und ihrer Eingliederung in den Landkreis Olpe eine Ausgleichszahlung. Diese beträgt jährlich 550 000,— DM. Sie beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes und endet mit der Neugliederung des Landkreises Meschede (Kreisregelung), spätestens jedoch am 31. 12. 1972.

Die Zahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten nachträglich.

Arnsberg, den 29. Mai 1969

Der Regierungspräsident

— GV. NW. 1969 S. 286.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungs-
blattes und des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe haben leider
Kostenerhöhungen mit sich gebracht.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Juli 1969 viertel-
jährlich

für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A	8,40 DM
Ausgabe B	9,50 DM
Ausgabe C	9,85 DM

für das Ministerialblatt

Ausgabe A	15,80 DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	19,45 DM

Um Schwierigkeiten mit der Post zu vermeiden, bittet
die Redaktion, sich dieses Hinweises zu erinnern, wenn
die neuen Bezugsgebühren für das III. Quartal 1969
eingezogen werden.

— GV. NW. 1969 S. 296.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.